

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2012/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2012/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2012/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Die Bf. sind 170 moldawische Staatsbürger, die in der »Transnistrischen Moldawischen Republik« (TMR) leben, einem international nicht anerkannten Gebiet mit einem separatistischen de-facto-Regime, das sich 1990 von Moldawien abgespalten hat.

Die offiziellen Sprachen der TMR sind moldauisch, russisch und ukrainisch. Gemäß Art. 6 des Sprachengesetzes der TMR, das am 8.9.1992 erlassen wurde, muss moldauisch im kyrillischen Alphabet geschrieben werden und stellt die Verwendung des lateinischen Alphabets eine strafbare Handlung dar. Am 18.8.1994 verbot die TMR das lateinische Alphabet in Schulen und ordnete am 21.5.1999 die Registrierung aller ausländischen Schulen auf ihrem Territorium unter Androhung des sonstigen Verlusts ihrer Anerkennung an. Am 14.7.2004 begann die TMR Schulen zu schließen, die das lateinische Alphabet verwenden.

Im Fall *Catan u.a.* (Bsw. Nr. 43.370/04) wurde die Beschwerde von 18 Kindern, die auf eine der betroffenen Schulen gingen, sowie 13 Eltern erhoben. Die Schule war beim moldawischen Bildungsministerium angemeldet und nutzte das lateinische Alphabet sowie einen vom Ministerium genehmigten Lehrplan. Nach der Entscheidung vom 21.5.1999 verweigerte die Schule ihre Registrierung, da diese das kyrillische Alphabet und einen Lehrplan des TMR-Regimes erfordert hätte. Am 26.2.2004 wurde das Schulgebäude durch die TMR in ein Bildungszentrum umgewandelt.

Aufgrund mehrerer Schulschließungen durch die TMR begannen im Juli 2004 Schüler, Eltern und Lehrer die Schule zu besetzen. Am 29.4.2004 wurde sie durch die Polizei Transnistriens gestürmt und geräumt. Die Eltern wurden aufgefordert, ihre Kinder auf eine durch die TMR genehmigte Schule zu schicken, da sie anson-

ten ihre Arbeit und Elternrechte verlieren würden. Diesem Druck gaben viele Eltern nach.

Am 29.9.2004 konnte sich die Schule aufgrund des Einschreitens der OSZE in Moldawien zwar als ausländisches, privates Bildungsinstitut registrieren, ihre Tätigkeit aber nicht fortsetzen. Am 2.10.2004 genehmigte die TMR die Wiedereröffnung in einem anderen Gebäude, in dem die Räumlichkeiten völlig ungeeignet waren, wo jedoch das lateinische Alphabet und ein moldawischer Lehrplan benutzt werden konnten. Die Bf. richteten erfolglos zahlreiche Beschwerden an die Regierung der Russischen Föderation und die moldawischen Behörden. Die Schule entwickelte sich dann zu einem Ziel von systematischem Vandalismus. Während 2002/03 noch 683 Schüler die Schule besuchten, waren es 2008/09 nur noch 345.

Ähnlich verhielt es sich im Fall *Caldare u.a.* (Bsw. Nr. 8.252/05) mit insgesamt 26 Schülern und 17 Eltern, wo im Juni 2004 das Bildungsministerium der TMR einer Schule mit Schließung drohte, falls sie sich nicht bei der TMR registriere. Sie wurde im Juli 2004 von der Elektrizitäts- und Wasserversorgung abgeschnitten, was nach Beschwerden internationaler Beobachter rückgängig gemacht wurde. Im September 2004 genehmigte die TMR die Wiedereröffnung, wonach die Schule in drei Gebäude in unterschiedlichen Teilen der Stadt aufgeteilt wurde, von denen das Hauptgebäude weder Labor noch Sporträume hat und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. 2002/03 gingen dort 1.751 Kinder zur Schule, 2008/09 nur noch 901.

Im Fall *Cercavschi u.a.* (Bsw. Nr. 18.454/06) erhoben 46 Schüler und 50 Eltern Beschwerde. 1996 hatten die Eltern und Schüler einer Schule bei der TMR beantragt, das lateinische Alphabet verwenden zu dürfen. Die Folge

waren Einschüchterungen und Drohungen durch die Sicherheitskräfte der TMR. Dies gipfelte am 22.8.2002 in einer Stürmung und Räumung der Schule, woraufhin 300 Schüler diese verließen. Aufgrund der Besetzung des Gebäudes durch die TMR wurde die Schule in einen 20 km entfernten Ort verlegt, wobei Schüler und Lehrer bei der Anfahrt von Taschen- und Identitätskontrollen sowie von Beschimpfungen durch Beamte der TMR betroffen waren. Beschwerden an russische und moldawische Behörden blieben erfolglos. 2000/01 gab es dort 709, 2008/09 nur mehr 169 Schüler.

## Rechtsausführungen

Die Bf. rügen eine Verletzung von Art. 2 1. Prot. EMRK (*Recht auf Bildung*) durch die gewaltsame Schließung ihrer Schulen durch die TMR und die Einschüchterungen und Drohungen aufgrund ihrer Schulwahl.

### I. Zur Hoheitsgewalt iSv. Art. 1 EMRK

Der GH muss zunächst entscheiden, ob die Bf. iSd. Art. 1 EMRK unter die Hoheitsgewalt eines Staates oder beider Staaten fallen.

#### 1. Moldawien

Es ist zunächst festzustellen, dass sich alle drei Schulen auf dem Staatsgebiet Moldawiens befinden, Moldawien jedoch über das Gebiet, das von der TMR kontrolliert wird, keinerlei Kontrolle hat.

Im Fall *Ilaşcu/MD und RUS* hatte der GH klargestellt, dass die sich in Transnistrien aufhaltenden Personen unter die Hoheitsgewalt Moldawiens fallen, auch wenn dieses dort keine effektive Kontrolle ausübt. Die Verpflichtung Moldawiens gemäß Art. 1 EMRK, jedem unter seiner Hoheitsgewalt die Rechte und Freiheiten der Konvention zu gewährleisten, wurde unter diesen Umständen dahingehend begrenzt, diplomatische, wirtschaftliche oder rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der GH sieht keinen Grund, den vorliegenden Fall anders zu beurteilen. Auch wenn Moldawien keine effektive Kontrolle über die TMR in Transnistrien hat, begründet die Tatsache, dass die Region völkerrechtlich als Teil Moldawiens anerkannt ist, die **Verpflichtung gemäß Art. 1 EMRK**, alle verfügbaren rechtlichen und diplomatischen Mittel zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten zu ergreifen (einstimmig).

#### 2. Russische Föderation

Die Schulräumungen zwischen August 2002 und Juli 2004 fallen in den Zeitraum, der durch den GH auch im Fall *Ilaşcu/MD und RUS* beurteilt wurde. Dort befasste

sich der GH mit der Frage, ob die Festnahme und Misshandlung der Bf. sowie deren Verbringung in eine Haftanstalt der TMR unter russische Hoheitsgewalt fielen. Der GH stellte eine dauernde Verantwortung der Russischen Föderation für das Schicksal der Häftlinge fest, auch wenn sich der Vorfall vor der russischen Ratifizierung der Konvention ereignet hatte. Der GH stellte weiters fest, dass die Russische Föderation während der Vorkommnisse in Transnistrien von 1991 bis 1992 sowohl militärische als auch politische Unterstützung für das separatistische Regime leistete. Außerdem konnte die TMR zwischen 1998 und 2004 nur aufgrund der militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Hilfe der Russischen Föderation bestehen und befand sich daher unter der effektiven Kontrolle oder wenigstens unter einem maßgeblichen Einfluss Russlands. Der GH bejahte daher, dass die Bf. unter russischer Hoheitsgewalt gemäß Art. 1 EMRK standen.

Der GH wiederholt, dass in einigen, außergewöhnlichen Fällen die Ausübung extraterritorialer Hoheitsgewalt möglich ist, etwa durch die Kontrolle von Staatspersonen über Individuen oder bei effektiver Kontrolle über ein Gebiet außerhalb des eigenen Staatsgebietes aufgrund einer Militäraktion. Der GH berücksichtigt, dass es keinen Beweis einer direkten russischen Beteiligung an den Schulschließungen gibt. Fraglich ist aber, ob Russland im relevanten Zeitraum effektive Kontrolle über die TMR hatte.

Die Russische Regierung gibt an, dass ihre Militärpräsenz in Transnistrien in der fraglichen Zeit unwesentlich gewesen sei, da nur ca. 1.000 Einsatzkräfte vor Ort und weitere 1.125 Soldaten im Rahmen der internationalen Schutztruppe stationiert waren. Im *Ilaşcu*-Urteil waren es ca. 1.500 Einsatzkräfte. Es ist unmöglich, die genaue Truppenstärke festzustellen, da die russische Regierung keine detaillierten Informationen bereitstellt und dort auch kein unabhängiger Beobachter zugelassen war. Jedoch sah es der GH im Fall *Ilaşcu/MD und RUS* als erwiesen an, dass sich 2003 unter anderem 200.000 Tonnen militärische Ausrüstung und Munition dort befanden.

Auch wenn sich die Militärpräsenz in Transnistrien von 2002 bis 2004 erheblich reduziert hat und im Vergleich zur Gebietsgröße gering war, blieben die Bedeutung und der erhebliche Einfluss der russischen Armee in der Region bestehen. Außerdem beurteilt der GH den historischen Hintergrund im Zusammenhang mit der Militärpräsenz als einen wichtigen Aspekt. Im Fall *Ilaşcu/MD und RUS* ging der GH davon aus, dass die Separatisten 1992 nur durch die Unterstützung des russischen Militärs Macht ausüben konnten und auch Ausrüstung von diesem erhielten. Dies war ausschlaggebend dafür, dass die moldawische Armee die Kontrolle in Transnistrien nicht zurückgewann. Zudem kam seit Beginn des Konflikts eine große Zahl russischer Staats-

bürger in die Region, um mit den Separatisten gegen die moldawische Armee zu kämpfen. Nach Ansicht des GH stellt die inoffizielle und internationalen Vereinbarungen widersprechende russische Militärpräsenz auf moldawischem Staatsgebiet kombiniert mit einer Truppenstärke von 1.000 Soldaten ein starkes Zeichen für eine anhaltende Unterstützung des TMR-Regimes dar.

Wie bereits erwähnt war der GH im Fall *Ilașcu/MD und RUS* der Meinung, dass die TMR in der fraglichen Zeit nur durch die u.a. wirtschaftliche Hilfe Russlands bestehen konnte. Von der russischen Regierung wurde nicht bestritten, dass das russische Privatunternehmen *Gazprom* Gas in die Region lieferte und sowohl Privathaushalte als auch Industrieunternehmen der TMR, von denen viele in russischem Eigentum stehen, nur für einen sehr kleinen Teil des konsumierten Gases zahlten. Die russische Regierung gesteht zu, jährlich Millionen US-Dollar durch Pensionen und finanzielle Hilfe zu leisten. Nach einer Statistik der moldawischen Regierung sind nur etwa 20 % der Bevölkerung der TMR wirtschaftlich aktiv, womit die Bedeutung der russischen finanziellen Hilfen für die dortige Wirtschaft deutlich wird.

Im Ergebnis konnte die russische Regierung den GH nicht davon überzeugen, dass seine Feststellungen aus dem Jahr 2004 im Urteil *Ilașcu/MD und RUS* unzutreffend waren. Die anhaltende russische Militärpräsenz in der Region stellt ein klares Zeichen für Russlands anhaltende militärische Unterstützung der Separatisten dar. Darüber hinaus ist die Bevölkerung von Gaslieferungen, Pensionen oder anderen finanziellen Hilfen abhängig. Der GH bestätigt daher seine Feststellungen im Urteil *Ilașcu/MD und RUS*, dass im Zeitraum von 2002 bis 2004 die TMR nur mit russischer Unterstützung bestehen und so entgegen den moldawischen und internationalen Bemühungen verhindern konnte, den Konflikt zu lösen. Unter diesen Umständen bedeutet die diesbezüglich hohe Abhängigkeit der TMR von Russland ein besonders großes Anzeichen dafür, dass Russland in der Zeit der Schulen-Krise effektive Kontrolle und entscheidenden Einfluss über die TMR-Verwaltung ausübte.

Daraus folgt, dass die Bf. im vorliegenden Fall unter die Hoheitsgewalt Russlands gemäß Art. 1 EMRK fallen (16:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter Kovler*).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 1. Prot. EMRK

Die Bf. bringen vor, dass, obwohl die Wiedereröffnung der Schulen in der Folge genehmigt wurde, die Gebäude durch die TMR kontrolliert wurden und die neuen Räumlichkeiten schlecht erreichbar und mangelhaft ausgestattet waren. Außerdem waren sie von systematischer Schikane und Einschüchterung durch die TMR betroffen. Die Kinder wurden auf ihrem Schulweg durch Sicherheitskräfte der TMR, die auch Bücher in latei-

nischer Schrift konfiszierten, verbal belästigt. Hinzu kam, dass die Schulen wiederholt Ziel von Vandalismus waren. Die Bf. mussten entweder diese Schikanierung hinnehmen oder an Schulen wechseln, wo auf russisch, ukrainisch oder moldawisch und in kyrillischer Schrift gelehrt wurde. Moldawisch in kyrillischer Schrift stellt nirgends eine gesprochene oder bekannte Sprache dar, auch wenn es die Amtssprache zu Sowjet-Zeiten war. Das bedeutet auch, dass die einzigen Lehrmaterialien, die es in moldawischen Schulen in Transnistrien gibt, aus dieser Zeit stammen. Es gibt zudem keine höheren Schulen oder Universitäten, so dass Schüler, die eine höhere Ausbildung anstreben, ein neues Alphabet bzw. eine neue Sprache lernen müssen.

### 1. Zum Eingriff in das Recht auf Bildung

Auch wenn es für den GH schwierig ist, die genauen Einzelheiten bezüglich der Wiedereröffnung der Schulen nachzuvollziehen, stellt er fest, dass Art. 6 des Sprachengesetzes der TMR in Kraft ist, der Gebrauch des lateinischen Alphabets eine Straftat darstellt und die Schulen in andere Gebäude verlegt wurden, wodurch manche in verschiedene Teile aufgeteilt wurden oder Schüler und Lehrer 40 km pro Tag zurücklegen mussten. Auch hat sich die Schülerzahl zwischen 2007 und 2011 fast halbiert und es gibt einen erheblichen Rückgang der Schüler, die in Transnistrien auf moldawisch/rumänisch (in lateinischem Alphabet) unterrichtet werden. Auch wenn Transnistrien eine alternde Bevölkerung hat und ein Großteil auswandert, beurteilt der GH die Reduktion der Schülerzahl von 50 % als zu hoch, um durch demographische Aspekte erklärt werden zu können. Somit bekräftigen diese unbestrittenen Fakten den Verdacht einer anhaltenden Schikanierung, wie er durch die Bf. vorgebracht wird.

Die Schulen waren zu jeder Zeit durch das moldawische Bildungsministerium genehmigt und verwendeten einen von diesem aufgestellten Lehrplan, der den Unterricht in der offiziellen Amtssprache Moldawiens (moldawisch/rumänisch in lateinischem Alphabet) vorsah. Der GH beurteilt somit die gewaltsame Schließung der Schulen und die darauffolgenden Anfeindungen der Bf. als einen Eingriff in ihr Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen und auf Unterricht in ihrer Landessprache. Ebenso stellen die Maßnahmen einen Eingriff in die Elternrechte der Bf. dar, wonach Eltern die Ausbildung ihrer Kinder im Einklang mit ihrer eigenen Überzeugung gewährleisten können. Art. 2 1. Prot. EMRK ist im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK zu lesen, der das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens gewährleistet. Die Bf. wollten im vorliegenden Fall, dass ihre Kinder in der offiziellen Amtssprache (moldawisch/rumänisch in lateinischem Alphabet) unterrichtet werden, die gleichzeitig ihre Muttersprache war. Stattdes-

sen wurden sie in die unangenehme Situation gebracht, ihre Kinder entweder an schlecht ausgestattete Schulen zu schicken, wo in einer fremden Sprache gelehrt wird, die nirgends in der Welt gesprochen wird, oder sie langen Schulwegen und Anfeindungen auszusetzen.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Maßnahmen der TMR ein legitimes Ziel verfolgen. Insbesondere drängt sich der Verdacht auf, dass die TMR dadurch die Annäherung an Russland bezüglich der Sprache und Kultur der moldawischen Bevölkerung in Transnistrien erreichen wollte, vor allem im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel der TMR, sich Russland anzugliedern und von Moldawien abzuspalten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Schulbildung für die persönliche Entwicklung eines Kindes ist es unzulässig, den Schulbesuch der betroffenen Kinder zu unterbrechen und Eltern und Kinder vor eine so schwierige Wahl zu stellen, nur um eine separatistische Ideologie zu festigen.

## 2. Die Verantwortlichkeit Moldawiens

Der GH muss nun entscheiden, ob Moldawien seiner Verpflichtung nachgekommen ist, angemessene und ausreichende Mittel zur Gewährleistung der Rechte gemäß Art. 2 1. Prot. EMRK zu ergreifen.

Im Urteil *Ilaşcu/MD und RUS* stellte der GH fest, dass sich die Verpflichtung Moldawiens sowohl auf die Wiedererlangung der Kontrolle über Transnistrien als auch auf die Gewährleistung individueller Rechte bezieht. Dabei meint Wiedererlangung der Kontrolle das Einstellen der Unterstützung des separatistischen Regimes, sowie alle möglichen Maßnahmen, um die Gebietshoheit wiederherzustellen. Dem ist Moldawien seit Beginn der Auseinandersetzungen im Jahr 1991 nachgekommen. Der GH sieht keinen Anlass, den vorliegenden Fall anders zu bewerten.

Im Urteil *Ilaşcu/MD und RUS* war der GH auch der Ansicht, dass Moldawien insofern seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, dass es keine Verhandlungen mit der TMR oder Russland angestrengt hatte, um den Konflikt beizulegen. Im vorliegenden Fall dagegen hat die moldawische Regierung Bemühungen unternommen, um die Bf. zu unterstützen, indem sie für Miete und Renovierung der neuen Räume aufkam und die Material- und Fahrtkosten übernahm, um so den Schülern trotz der widrigen Bedingungen einen Unterricht zu ermöglichen.

Somit hat Moldawien seine Verpflichtung bezüglich der Bf. erfüllt und es liegt **keine Verletzung** von Art. 2 1. Prot. EMRK durch Moldawien vor (einstimmig).

## 3. Die Verantwortlichkeit der Russischen Föderation

Der GH stellt fest, dass weder für eine russische Beteiligung an den Maßnahmen gegen die Bf. noch für eine

Verwicklung oder Genehmigung der generellen Vorgehensweise der TMR durch Russland irgendwelche Anzeichen bestehen. Stattdessen erfolgte die Wiedereröffnung der Schulen durch russische, ukrainische und OSZE-Mediatoren.

Der GH ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass Russland im fraglichen Zeitraum effektive Kontrolle über die TMR ausübte. Daher ist es nicht nötig, festzustellen, ob Russland auch detaillierte Kontrolle über die Handlungen der untergeordneten, örtlichen Verwaltung hatte. Durch die anhaltende militärische, wirtschaftliche und politische Unterstützung der TMR kommt Russland die Verantwortlichkeit für die Verletzung des Rechts auf Bildung der Bf. zu und es liegt eine **Verletzung** von Art. 2 1. Prot. EMRK seitens der Russischen Föderation vor (16:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter Kovler*).

## III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

Der GH sieht es im Hinblick auf seine Feststellungen zu Art. 2 1. Prot. EMRK nicht als notwendig an, Art. 8 EMRK gesondert zu prüfen (12:5 Stimmen; *Sondervotum der Richterinnen und Richter Tulkens, Vajić, Berro-Lefevre, Bianku, Poalelungi und Keller*).

## IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 EMRK

Der GH sieht es im Hinblick auf seine Feststellungen zu Art. 2 1. Prot. EMRK nicht als notwendig an, Art. 14 EMRK gesondert zu prüfen (11:6 Stimmen; *Sondervotum der Richterinnen und Richter Tulkens, Vajić, Berro-Lefevre, Bianku, Poalelungi und Keller*).

## V. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 6.000,- an jeden Bf. für immateriellen Schaden, € 50.000,- für Kosten und Auslagen (16:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter Kovler*).